

RICHTLINIEN
FÜR DEN ÖKUMENISCHEN FORSCHUNGSFONDS (ÖFF)

- § 1 Der ÖFF ist eine Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) zur Förderung der Publikation ökumenischer Forschungen und Studien (§ 12 der ACK-Satzung). Der ÖFF ist im Haushalt der ACK gesondert ausgewiesen und wird in der Geschäftsstelle der ACK verwaltet.
- § 2 Aus den Mitteln des ÖFF werden auf Antrag Druckkostenzuschüsse für die Veröffentlichung von Dissertationen, Habilitationsschriften, Forschungsarbeiten und Studien gewährt, die sich mit der Geschichte und Theologie der ökumenischen Bewegung befassen oder ein eigenständiger theologischer Beitrag zum ökumenischen Gespräch der Kirchen sind oder sich mit einer Thematik befassen, die von außerordentlicher ökumenischer Bedeutung ist.
- § 3 Ein Antrag auf Druckkostenzuschuss ist mit den entsprechenden Gutachten (nach Möglichkeit Erst- und Zweitgutachten) an den Vorsitzenden des DÖSTA zu richten. Dem Antrag sind eine Verlagskalkulation und eine Auskunft über sonstige Zuschüsse beizufügen.
- § 4 Der Vorsitzende erbittet von einem DÖSTA-Mitglied, das in der Regel einer anderen Kirche als der des Antragstellers angehören sollte, ein Gutachten, in welchem auf die Erfordernisse des § 2 ausdrücklich einzugehen ist. Dieses Gutachten wird zusammen mit den anderen Gutachten der Studie allen Mitgliedern des DÖSTA, spätestens in der nächsten DÖSTA-Sitzung, zugeleitet. Findet das Gutachten die mehrheitliche Zustimmung der DÖSTA-Mitglieder, ist der Antrag grundsätzlich genehmigt. Der DÖSTA schlägt vor, in welcher Höhe ein Zuschuss zu gewähren ist. Über die eingereichten Anträge wird der Vorstand der ACK informiert, der auch die Höhe der Zuschüsse entscheidet.
- § 5 Rechnungsprüfung erfolgt durch das zuständige Prüfungsorgan im Rahmen der jährlichen Prüfung der Haushaltsrechnung der ACK.
- § 6 Die Existenz des ÖFF erlischt auf Beschluss der Mitgliederversammlung der ACK.

Elstal, den 8.11.2003